



Merkblatt

Hinweise für Betreiber*innen von Friseurbetrieben und Barberbetrieben

Wer Tätigkeiten am Menschen durchführt, unterliegt der Hygiene-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie dem Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (§ 7 ÖGdG) und wird durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht.

Laut Hygiene-Verordnung müssen alle Betriebe, die Tätigkeiten am Menschen ausüben bei denen Krankheitserreger übertragen werden können, die allgemein anerkannten Regeln der Hygiene beachten (§ 2 Abs. 1-4 Hygiene-Verordnung).

Bei Rasur und beim Haarschneiden kann es zu Verletzungen der Haut kommen, dies stellt einen möglichen Übertragungsweg für Krankheitserreger dar. Übertragen werden können bspw. Hepatitis B/C-Viren, HIV, aber auch Pilzinfektionen sind möglich.

Aktuell häufen sich die Meldungen von Kopfpilzinfektionen (Tinea capitis) ausgelöst durch den Erreger *Trichophyton tonsurans* (*T. tonsurans*), auffällig ist hier der Zusammenhang mit Besuchen von Friseur- und Barberbetrieben.

T. tonsurans ist ein weltweit auftretender Pilz, der sich von Keratin, einem Hauptbestandteil von Haut, Nägeln und Haaren, ernährt und Entzündungen, vorwiegend der behaarten Kopfhaut (Ringelflechte der Kopfhaut, Tinea capitis), auslösen kann. Zudem ist ein Befall von Haut und/oder Nägeln möglich.

Die Übertragung kann z.B. durch verunreinigte (kontaminierte) Haarpflegeinstrumente und Oberflächen begünstigt werden. Nach einem Kunden, der von diesem Hautpilz betroffen ist, wird der Erreger bspw. über Rasierapparate, Kämme und Oberflächen auf andere Kunden übertragen.

Friseur- und Barberbetriebe sind zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet. Die für ihren Betrieb notwendigen Hygienekenntnisse sind in entsprechenden Fortbildungen zu erwerben. Um Übertragungen zu vermeiden, ist ein konsequentes Hygienemanagement erforderlich.

Gesamtverantwortlich hierfür ist immer der Inhaber/die Inhaberin des Betriebes.

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Hygienemaßnahmen gewissenhaft zu beachten und durchzuführen:

- Kunden mit verdächtigen Veränderungen der Kopfhaut wie schuppige Rötung und eitrige Veränderungen sollten nicht rasiert/frisiert werden. Eine Vorstellung beim Hautarzt (Dermatologen) sollte empfohlen werden.
- Die verwendeten Arbeitsmaterialien und Haarpflegeinstrumente, vor allem die Rasierapparate und deren Scherköpfe und Aufsätze, müssen nach jedem Kunden gereinigt und desinfiziert werden. Wenn möglich, sind zur Rasur Einweg-Klingen zu verwenden.

- Kundenumhänge, Handtücher und andere Textilien werden nach jedem Kunden gewechselt. Sie sind mit mindestens 60°C, oder mit einem geeigneten desinfizierenden Waschmittel zu waschen und vorzugsweise in einem Trockner zu trocknen.
- Kundennahe Oberflächen (z. B. Haarwaschbecken, Ablagen) sind nach jedem Kunden und nach Arbeitsende zu reinigen und gegebenenfalls mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu desinfizieren (z. B. wenn der Kunde auffällige Hautveränderungen hatte).
- Mindestens Waschung der Hände vor jedem Kunden, oder Händedesinfektion mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel (und besonders nach Kontakt mit einem Kunden mit vermuteter Hautinfektion).
- Zur Desinfektion von Händen, Haut, Instrumenten und Flächen dürfen nur Produkte verwendet werden, die in der **VAH-Liste** (Desinfektionsmittel-Kommission im Verbund für angewandte Hygiene e. V) gelistet sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die verwendeten Desinfektionsmittel auch eine „fungizide“ und mindestens eine „begrenzt viruzide“ Wirksamkeit aufweisen und streng nach Herstellerangaben verwendet werden. <https://www.vah-liste.de>
- Lagerungsflächen und Schubladen für Instrumente sind arbeitstägig und bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.
- Reinigungsutensilien sind täglich nach Durchführung der Routinereinigung aufzubereiten. Wischlappen und Bodenwischtücher sind bei mindestens 60°C oder mit einem geeigneten desinfizierenden Waschmittel zu waschen und vorzugsweise in einem Trockner zu trocknen.
- Alle oben genannten Maßnahmen müssen in einem an den Betrieb angepassten Hygieneplan festgelegt werden und für alle Mitarbeitenden zugänglich und bekannt gemacht werden.

Einen Muster Reinigungs- und Desinfektionsplan finden Sie z. B. bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/medien-arbeitshilfen/medien-center/reinigungs-und-desinfektionsplan-fuer-den-friseursalon-fuer-20260>

Abweichend von diesem Plan empfehlen wir die Reinigung und Desinfektion von Arbeitsinstrumenten nach jedem Kunden unabhängig von einer sichtbaren Verschmutzung. Bitte passen Sie Ihren Plan entsprechend an.

Ihr Gesundheitsamt

Stand 2024